



Gesetzentwurf

—

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitz

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), wird wie folgt geändert:

§ 22 (Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(3) Die Kommune kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens, insbesondere Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit, wieder entziehen. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung all jener Personen, die diese aufgrund einer älteren Regelung dieses Gesetzes lediglich von Todes wegen verloren haben, kann durch Beschluss der Vertretung wiederhergestellt werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die kommunalen Ehrungen des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung über den Tod der Geehrten hinaus aufrechtzuerhalten. Der Entzug der Ehrung nach dem Tod des Geehrten bleibt bei nachträglichem Bekanntwerden von Tatsachen, die dessen Unwürdigkeit begründen, unberührt. Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit bilden Unterfälle der Unwürdigkeit.

Es soll weiterhin die Möglichkeit eröffnet werden, die aufgrund des zu ersetzenden Wortlauts in der Vergangenheit erloschenen Ehrungen würdiger Verstorbener auf Beschluss der Vertretung wieder aufleben zu lassen.